

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. Februar 2017 wird die nachstehende Neufassung der Satzung für den Förderverein der Feuerwehr Aligse e. V. beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Feuerwehr Aligse e. V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Lehrte-Aligse.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁶Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
- (2) Zweck des Vereins ist,
 - die Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO),
 - die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Ortsfeuerwehr Aligse sowie durch Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und die Angehörigen der Ortsfeuerwehr Aligse.
- (4) Der Verein hat ferner die Aufgaben
 - a) das Feuerwehrwesen im Ortsteil Aligse der Stadt Lehrte zu fördern,
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder der Ortsfeuerwehr Aligse, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen,
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen, und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftlichen Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - e) die Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr zu fördern,
 - f) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - g) interessierten Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - h) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten und
 - i) durch materielle und ideelle Hilfe den Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Kameradschaft der Ortsfeuerwehr Aligse zu unterstützen.

§ 3
Mitglieder des Vereins

- (1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt. ²Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. ³Der Vertreter ist alleine berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
- (2) ¹Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. ²Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedbeitrages.
- (3) Vereinsmitglieder, die aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehr Aligse oder Mitglieder der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr sind, zahlen keinen Beitrag.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ³Im Falle einer Ablehnung ist Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Ortsfeuerwehr Aligse erworben haben.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod oder
 - d) Auflösung bei juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
- (3) ¹Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. ²Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. ³Bei einem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit. ⁴Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Interessen des Vereins verstößt, aus der Ortsfeuerwehr Aligse ausgeschlossen wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Erlischt eine Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte, insbesondere auch auf das Vermögen des Vereins, erloschen.

§ 6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und
 - d) durch sonstige Einnahmen.
- (2) Das Vermögen des Vereins wird nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. ²Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das aktive Wahlrecht besitzen.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung. ³Es gilt die jeweils letzte bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse.
- (3) Anträge von Mitgliedern, über die Mitgliederversammlung befinden soll, sind der oder dem Vorsitzenden 8 Tage vor der Versammlung in Textform mitzuteilen.
- (4) ¹Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. ²Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. ²Sie kann auf Antrag die Nichtöffentlichkeit beschließen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und

h) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (2) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als Abgelehnt. ²Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (3) ¹Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer erfolgen in getrennter Abstimmung. ²Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ³Sollte im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse enthält und deren Richtigkeit vom der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer oder der oder dem Vorsitzenden zur Niederschrift zu geben.
- (6) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Kassiererin oder dem Kassierer und
 - d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer der Stellvertretung lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen. ²Neben dem Vorstand werden der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister der Feuerwehr Aligse als nicht stimmberechtigte Beisitzer eingeladen. ³Die Einladung erfolgt in Textform 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. ⁴Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung ge-

leitet. ⁵Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse anzufertigen. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

- (6) ¹Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Geschäftsführung, Vertretung, Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Die Kassiererin oder der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Auszahlungen sollen nur geleistet werden, wenn die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung die Auszahlung genehmigt hat.
- (3) ¹Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte. ²Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. ³Die Prüfung erstreckt sich auch auf die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.

§ 14

Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. ³Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechte verliert.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lehrte zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung benannten Zwecke.

§ 15
Schlussbestimmungen

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Lehrte-Aligse, den 04. Februar 2017